

# **Richtlinie der Universitätsstadt Marburg für das Förderprogramm: „Nachhaltiges Wassermanagement - Förderung von Regentonnen“**

Stand: 2024

---

## **I. Zweck der Förderung**

Die Folgen des Klimawandels sind vielfältig. Die immer stärker schwankenden Niederschlagsereignisse sind eine der Entwicklungen, die auch in unserer Region in den letzten Jahren zu beobachten sind.

Die Universitätsstadt Marburg möchte Bürger\*innen, Vereine, Gewerbetreibende und andere deshalb bei der Sammlung von Regenwasser als Maßnahme zur Klimaanpassung unterstützen. Zum einen werden dadurch zusätzliche Wasservorräte, beispielsweise zum Bewässern von Pflanzen geschaffen, was wiederum zur Schonung der Trinkwasservorräte in Trockenperioden beitragen kann, zum anderen kann der Einsatz von Regentonnen die Kanalisation in Zeiten von Starkregenereignissen entlasten.

## **II. Antragsberechtigte**

### **1. Haus- und Wohnungseigentümer\*innen**

Antragsberechtigt sind alle Haus-, Wohnungs- und Liegenschaftseigentümer\*innen, die die Förderung für selbstgenutztes (Wohn-)Eigentum im Stadtgebiet der Universitätsstadt Marburg oder für eine oder mehrere ihrer Liegenschaften im Marburger Stadtgebiet beantragen möchten.

#### *Hinweis zu Eigentumsgemeinschaften:*

Hier kann je Haushalt ein Antrag gestellt werden. Voraussetzung ist, dass ein geeigneter Aufstellungsort vorhanden ist.

### **2. Mieter\*innen**

Antragsberechtigt sind Mieter\*innen einer Wohnung oder Liegenschaft im Stadtgebiet von Marburg. Voraussetzung ist das Einverständnis des Vermieters oder der Vermieterin mit der Aufstellung einer Regentonne und dass ein geeigneter Aufstellungsort vorhanden ist.

### **3. Vereine und Gewerbetreibende**

Antragsberechtigt sind alle Vereine und gewerbetreibenden Personen, die die Förderung für eine oder mehrere ihrer Liegenschaften im Marburger Stadtgebiet beantragen möchten.

### **III. Förderung**

Gefördert wird der Erwerb von:

- Regentonnen / Regenbehältern (mit einem Mindestvolumen von 100 Litern pro Gefäß)
- Regensammlern

Die Auszahlung der Förderung erfolgt in Form von „Marburg Gutscheinen“ im Rahmen der verfügbaren Fördermittel durch das Stadtmarketing e.V. Die auszuzahlende Summe kann aufgerundet werden. Teilnehmende Annahmestellen sind auf der Internetseite: [www.gutschein-marburg.de](http://www.gutschein-marburg.de) aufgeführt.

### **IV. Umfang der Förderung für Regentonnen und Regensammler**

#### **1. Regentonnen**

Der Umfang der Förderung beträgt 70 % des Kaufpreises (inklusive Mehrwertsteuer). Nicht gefördert werden Versandkosten. Der maximale Förderbetrag beträgt 100,00 Euro pro Antrag, wobei pro Haushalt nur ein Antrag gestellt werden kann. Der Förderantrag kann sowohl für eine als auch für mehrere Regentonnen gestellt werden, wobei das Mindestvolumen pro Tonne 100 Liter betragen muss.

#### **2. Regensammler**

Der Umfang der Förderung beträgt 70 % des Kaufpreises (inklusive Mehrwertsteuer). Nicht gefördert werden Versandkosten. Der Förderantrag kann sowohl für einen als auch für mehrere Regensammler eingereicht werden. Der maximale Förderbetrag beträgt 50,00 Euro pro Haushalt und für alle Regensammler zusammen (nicht pro Stück).

### **V. Kombination mit anderen Zuschussprogrammen**

Das Zuschussprogramm „Nachhaltiges Wassermanagement - Förderung von Regentonnen“ ist mit dem Zuschuss der Stadtwerke Marburg für Regentonnen kombinierbar. Voraussetzung ist, dass die Gesamtfördersumme den Kaufpreis nicht übersteigt.

### **VI. Antragstellung**

Dem Antragsformular „*Nachhaltiges Wassermanagement-Förderung von Regentonnen/Regensammlern*“ sind folgende Unterlagen beizufügen:

- vollständig ausgefülltes Antragsformular
- Scan/Kopie der Rechnung der Regentonne/n bzw. Regensammler
- Foto der Regentonne/n/Regensammler an ihrem finalen Standort

Der Antrag auf Förderung muss spätestens sechs Monate nach Erwerb der Regentonnen und Regensammler vorgelegt werden. Maßgeblich hierfür ist das Rechnungsdatum. Ein erneuter Antrag ist frühestens nach einem Jahr möglich.

## **VII. Haftungsausschluss**

Für den Erwerb der geförderten Regentonnen und Regensammler, deren Inbetriebnahme sowie für eventuell zu einem späteren Zeitpunkt auftretende und damit verbundene Schäden oder Folgekosten, wird von der Universitätsstadt Marburg keine Haftung übernommen.

## **VIII. Widerruf der Bewilligung und Rückzahlung der Zuschüsse**

Der\*Die Zuschussempfänger\*in ist verpflichtet, der Universitätsstadt Marburg unverzüglich jede Änderung oder den Wegfall der für die Gewährung des Zuschusses maßgeblichen Voraussetzungen mitzuteilen. Dem Fördermittelgeber wird ein Prüfungsrecht, das im Rahmen von örtlichen Erhebungen auch eine Einsichtnahme in die Belege und Unterlagen des\*der Zuwendungsempfängers\*in umfasst, eingeräumt. Eine Missachtung dieser Bedingung kann zur Rückzahlverpflichtung der Förderung führen.

## **IX. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 15.03.2024 in Kraft. Sie tritt außer Kraft, wenn die sich aus dem Haushalt ergebenden Fördermittel vollständig aufgebraucht sind.